



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 12. DEZEMBER 2019

NR. 47

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Grundstück: 30175 Hannover 538

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Isernhagen-Stüd 538

#### Landeshauptstadt Hannover

3. Änderungssatzung zur Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012 538

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Hannover 539

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005 541

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-11/4 „Uetzer Straße –Duderstädter Weg“ 542

#### 2. Stadt Hemmingen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und  
Gewerbsteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung) 542

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 543

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 543

#### 3. Stadt Seelze

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2018 543

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze  
(Straßenreinigungsgebührensatzung) 544

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und  
Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) 544

Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) 544

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren  
und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze –  
(Entwässerungsabgabensatzung) 552

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte 553

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen 554

#### **Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Freitag, 13.12.2019**,

die letzte Ausgabe erscheint am **Freitag, 20.12.2019**.

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,

das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5  
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

**Grundwasserabsenkung**

Grundstück: 30175 Hannover, Berliner Allee 20, Gemarkung Hannover, Flur 14, Flurstück 27/4 und 27/5

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung in der Vegetationsphase ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.  
§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVPG)**

Hier wurde die Genehmigung zur Erstaufforstung von 60.183 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 66/2 (tlw.), 18/4 (tlw.), 17/2 (tlw.) sowie 16/2 (tlw.) in der Flur 27 und Flst. 88/24 in der Flur 28, Gemarkung Isernhagen-Süd, Stadt Hannover, gem. § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.26 1603/00.00

Hannover, den 02.12.2019

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage  
Schicha

**Landeshauptstadt Hannover**

**3. Änderungssatzung zur Vergnügungsteuersatzung  
der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 01.01.2012, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.05.2015, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert: In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fehlged“ gestrichen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

**Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

### **Wettbürosteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterliegen das Veranstalten oder die Vermittlung von Pferde- und / oder Sportwetten an eine Wettveranstalterin / einen Wettveranstalter, ggf. auch mittelbar über weitere natürliche und / oder juristische Personen, in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen -auch an Terminals o.ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüro), der Besteuerung.
- (2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, unterliegen nicht der Besteuerung.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalterin / der Wettveranstalter oder die Wettvermittlerin / der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder die Buchmacherin / der Buchmacher zugelassen ist.

#### **§ 2 Steuerschuldnerin / Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Betreiberin / der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Neben der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch diejenige/ derjenige Steuerschuldnerin / Steuerschuldner nach Absatz 1, der / dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner sind darüber hinaus die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Annahme und das Mitverfolgen nach § 1 stattfindet, sofern sie an den Einnahmen oder dem Ertrag daraus beteiligt sind.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

#### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage sind die für den Abschluss der Wette aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz). Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf Basis des Nennwerts des Wertscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.
- (2) Ausgenommen sind Wetten die online, d. h. außerhalb des Wettbüros, getätigt werden.

#### **§ 4 Steuersatz**

Der Steuersatz für das Veranstalten oder Vermitteln von Pferde- und / oder Sportwetten nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 v.H. des Wetteinsatzes nach § 3 Absatz 1.

#### **§ 5 Entstehung und Ende des Steueranspruches / der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros. Der Wegfall der Mitverfolgbarkeit kommt einer Schließung gleich.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Wetteinsatzes.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

#### **§ 6 Steuermeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Bruttowetteinsatz (§ 3) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung der Abrechnungen zwischen der Steuerschuldnerin/ dem Steuerschuldner und der Wettveranstalterin/ dem Wettveranstalter oder ggf. anderen dazwischen vermittelnd tätig werdenden Personen / Gesellschaften und durch ähnliche Unterlagen, die den Anforderungen der §§ 146 ff. AO genügen, nachzuweisen. Steuerschuldner, die Wettveranstalter sind, haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen wie Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen. Die Landeshauptstadt Hannover setzt die Wettbürosteuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ihre/seine Steuermeldung und oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Landeshauptstadt Hannover von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der AO Gebrauch machen.

## § 7 Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8 Anzeigepflichten/Steuerpflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet, in Betrieb nimmt oder übernimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats bei der Landeshauptstadt Hannover auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Zwingend anzugeben sind:

1. Name und Anschrift der Betreiberin / des Betreibers
  2. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
  3. Name und Anschrift der Wettveranstalter mit denen Vermittlungsverträge bestehen oder ggf. der zwischen Steuerschuldnern und Wettveranstaltern tätig werdenden natürlichen oder juristischen Personen, die beispielsweise die Abrechnung zwischen Wettveranstaltern und Steuerschuldnern übernehmen
  4. Auflistung aller Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
  5. Angaben über die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sofern diese an den Einnahmen beteiligt sind
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben der Landeshauptstadt Hannover die Angaben nach Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
  - (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung einer Wettveranstalterin / eines Wettveranstalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
  - (4) Die Aufgabe des Wettbüros ist der Landeshauptstadt Hannover innerhalb von 10 Tagen nach der Aufgabe anzuzeigen.

## § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Abrechnungen zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## § 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Wettbürosteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.  
Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 6 Absatz 1 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 8 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen des Wettbüros oder Betreibers nicht mitteilt.
  3. entgegen § 9 Absätze 3 und 4 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

**§ 11 erhält folgende Fassung:**

**Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hannover, den 28.11.2019

Onay  
Oberbürgermeister

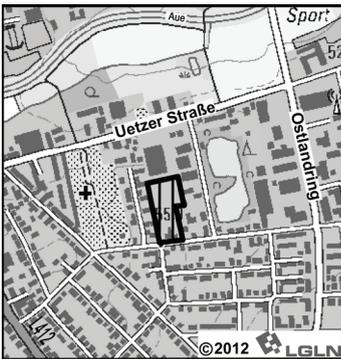
## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

#### Bebauungsplan Nr. 0-11/4 „Uetzer Straße – Duderstädter Weg“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-11 „Uetzer Straße – Duderstädter Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt im Süden der Kernstadt von Burgdorf zwischen ‘Uetzer Straße’, ‘Hülptingser Weg’, ‘Duderstädter Weg’ und ‘Schopenhauerstraße’ (vergleiche nachfolgende Übersicht).



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind der Bebauungsplan und die Begründung auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und (4.) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgdorf, den 04.12.2019

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Armin Pollehn“

### 2. Stadt Hemmingen

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, S.965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 423) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### § 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hemmingen, 02. Dezember 2019

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2018 beschlossen:

### Artikel I

#### § 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 2,09 Euro pro Jahr.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hemmingen, 02. Dezember 2019

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

## 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende 19. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

### Artikel I

#### § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser 2,00 €.

#### § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,17 €.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Hemmingen, 02. Dezember 2019

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

## 2. Stadt Seelze

### Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2018

<b>Aktiva</b>	<b>Vorjahr - Euro -</b>	<b>Haushaltsjahr - Euro -</b>	<b>Passiva</b>	<b>Vorjahr - Euro -</b>	<b>Haushaltsjahr - Euro -</b>
1. Immaterielles Vermögen	434.658 €	395.455 €	1. Nettoposition	135.463.404 €	142.406.543 €
2. Sachvermögen	237.233.535 €	244.525.820 €	1.1 Basis Reinvermögen	78.085.846 €	86.630.289 €
3. Finanzvermögen	6.731.250 €	3.342.700 €	1.2 Rücklagen	0 €	0 €
4. Liquide Mittel	1.905.407 €	3.984.112 €	1.3 Jahresergebnis	-8.144.488 €	-7.192.216 €
5. Aktive			1.4 Sonderposten	65.522.045 €	62.968.469 €
Rechnungsabgrenzung	851.469 €	911.727 €	2. Schulden	83.567.888 €	81.907.644 €
			2.1 Geldschulden	82.078.374 €	78.917.104 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	12.500.000 €	8.000.000 €
			2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	69.578.374 €	70.917.104 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0 €	0 €
			2.3 Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	1.300.975 €	1.821.909 €
			2.4 Transfer- verbindlichkeiten	18.334 €	65.785 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	170.204 €	1.102.846 €
			3. Rückstellungen	23.444.735 €	23.902.464 €
			4. Passive Rechnungs- abgrenzung	4.680.293 €	4.943.163 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>247.156.319 €</b>	<b>253.159.814 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>247.156.319 €</b>	<b>253.159.814 €</b>

Die vorstehende Jahresabschlussbilanz 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt. Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Jahresabschluss gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 136, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 29.11.2019

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

### **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2019 für das Gebiet der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

§ 5 **Gebührenhöhe** wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in	
Reinigungsklasse 1:	2,87 €
Reinigungsklasse 2:	1,65 €
Reinigungsklasse 3:	1,04 €
Reinigungsklasse 4:	3,30 €
Reinigungsklasse 5:	1,65 €
Winterdienstklasse A:	1,35 €
Winterdienstklasse B:	0,68 €
Winterdienstklasse C:	0,17 €

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelze, den 03.12.2019

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 13 Nr. 1a und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2019 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung**

Die Anlage zur Satzung (Straßenverzeichnis) wird um bisher nicht aufgenommene gewidmete Straßen erweitert.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelze, den 03.12.2019

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

### **Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 55 und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2019 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Verordnung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung**

Die Anlage zur Verordnung (Straßenverzeichnis) wird um bisher nicht aufgenommene gewidmete Straßen erweitert.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelze, den 03.12.2019

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis**

Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) vom 15.12.2003 und zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) vom 01.07.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Adlerhorst		3	C
Adolf-Wissel-Straße		2	C
Ahornweg		2	A
Akazienstraße		2	B
Albert-Einstein-Straße	zwischen Alfred-Nobel-Straße und Max-Planck-Straße	2	A
Albert-Einstein-Straße	von Alfred-Nobel-Straße bis Caroline-Herschel-Straße	2	C
Alemannenstraße		2	C
Alfred-Nobel-Straße		2	A
Alfred-Wilke-Straße		2	A
Allensteinstraße		3	C
Alte Aue		5	B
Alte Horst		3	C
Altes Dorf	K 253 von Luther Str. bis südl. OD-Grenze	2	A
Altes Dorf	Gemeindestraße von Bruchstraße bis K 253	2	A
Am Anger	L 390 innerhalb OD	2	A
Am Bahnhof	ohne östliche und westliche Stichwege	3	C
Am Biotop	ohne nördlichen Stichweg	3	B
Am Denkmal	ohne östlichen Stichweg	2	C
Am Isenbrink		3	C
Am Kalkofen		2	A
Am Kiebitzberg		3	C
Am Kirchfeld	ohne östlichen Stichweg	3	C
Am Kreisel		2	C
Am Kreuzweg		4	B
Am Krug		2	C
Am Markt		3	C
Am Mönkeberg	ohne Stichweg zu Grundstück Haus Nr. 2	2	B
Am Pfarrgarten		2	C
Am Rangierbahnhof		2	B
Am Schilfgraben		3	C
Am Schützenplatz	ohne Wohnwege zur Straße Auf dem Kampe	3	B
Am Silberberg	ohne Stichweg	3	C
Am Sportplatz	bis Ende Turnhalle Grundschule	2	C
Am Steingrande		3	C
Am Velberholz		3	C
Am Wehrberg		2	B
Am Wehrgraben	bis Heinrich-Beensen-Straße	2	A
Am Zollkrug	ohne Stichwege	3	C
Amsterdamer Gracht		3	C
An den Grachten		3	A
An den Rottekuhlen	ohne nördlichen Stichweg	3	C
An der Bredenbeeke		3	C
An der Eiche		2	A
An der Junkernwiese	ohne Wohnweg zu den Grundstücken Haus Nr. 20-26	2	./.
An der Junkernwiese	von Grand-Couronne-Allee bis Sandrehre	2	A
An der Junkernwiese	von Grand-Couronne-Allee bis Bremer Straße	2	B
An der Rampe		2	C
An der Rotbuche	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 9; ohne östl. Stichweg	3	B
Anhaltsweg		2	A
Arnekestraße		2	A
Auf dem Brink		3	C
Auf dem Damme	ohne Stichwege	5	B
Auf dem Kampe	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 44	3	B
Auf dem Rade		2	B
Auf der Höhe		2	A
Auf der Wohrt		3	C
Bachstraße		3	C
Bahnhofstraße		2	C
Bärlauchweg		3	C
Bauerwiese		3	C
Beekestraße	ohne Abzweigung zu den Grundstücken Haus Nr. 5, 7, 9	3	A
Beethovenstraße		5	A

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Bergfeld	ohne südl. Verbindungsweg neben Grundstück Haus Nr.10	3	A
Bergwiesen		2	A
Berliner Straße	ohne westl. Verbindungsweg zur Wilkeningstraße	2	B
Binsenpfad		3	C
Birkenweg		3	C
Blumenauer Weg		3	C
Blumestraße		2	C
Bocksbeere	von Küsterstraße bis Anfang Grundstück Haus Nr. 14	2	C
Böhmsche Wiesen		3	B
Bonhoefferstraße		2	C
Bornstraße		3	A
Boschweg	ohne Wohnwege	3	C
Botterbusch	bis Ende Grundstück Lange Straße 20	2	C
Brandenburger Straße		2	B
Brehmweg		3	C
Breite Rehre		2	C
Breiter Busch		2	B
Bremer Straße	von Kolbestraße bis L 390	2	B
Bremer Straße	von Hannoversche Str. bis Kolbestraße ohne Wohnweg zu Grundstück Haus Nr.13	4	B
Breslauer Straße		2	C
Bröhnfeld	bis einschl. Zufahrt zu Haus Nr. 12	2	B
Bruchstraße		5	A
Brüggefild		2	B
Brunnenstraße		3	C
Buchenweg		2	A
Bunsenstraße		3	C
Butterblumenweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Calenberger Straße	K 356 innerhalb OD	1	A
Caroline-Herschel-Straße		2	C
Dahlienweg		3	C
Damaschkestraße		2	C
Danziger Straße	ohne nördlichen Verbindungsweg	3	C
De-Haen-Straße		3	C
Deisterstraße		2	A
Delfter Gracht		3	A
Dieselweg	ohne Wohnwege	3	C
Dietrich-von-Mandelsloh-Weg		3	C
Dorfstraße	K 251 innerhalb OD	2	A
Döteberger Straße		5	B
Dotterblumenweg		3	C
Drosselweg	ohne Verbindungsweg zum Meisenweg	3	C
Dunkerstraße		3	C
Dunkle Straße		2	C
Düsterstraße	ohne Stichwege; einschl. gepflasterte Fläche vor der Kirche	3	A
Ebertstraße	einschließlich P+R Anlage	5	A
Eibenweg		3	C
Eichendorffstraße		2	B
Eichenweg		2	B
Eifelweg		3	C
Elbeweg	ohne Seitenstraßen	3	B
Elbinger Straße		2	C
Elisabeth-Frucht-Straße		2	B
Engelkestraße		3	C
Erich-Kästner-Straße		2	A
Erikaweg	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 19; ohne Verbindung zum Wiesenweg	3	C
Erlenweg		3	C
Ernst-Bock-Weg		2	C
Eschenweg		3	B
Fährweg	bis Höhe Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 8 A	2	C
Fasanenweg		3	C
Feldbreite		3	C
Feuerdornweg		3	C
Fichtestraße		3	C
Fohrtweg		2	C
Fontaneweg		3	C

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Forstamtstraße	nördl. Seite von Luther Straße bis Ende Grundstück Haus Nr. 10	3	A
Forstamtstraße	südliche Seite von Luther Straße bis Fährhaus	3	A
Fössestraße		3	A
Frankenstraße		3	A
Freiherr-vom-Stein-Straße		5	A
Friesenstraße		5	B
Fritz-Erler-Straße		2	B
Fröbelstraße	ohne Verbindungsweg zur Lange-Feld-Straße	3	C
Fuchstrift	bis einschl. Einmündung Rädergarten	2	B
Fuhrenkamp		3	B
Gänseblümchenweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Gartenstraße		2	A
Gehrdener Straße	K 230 von Harenberger Meile bis OD	2	A
Georg-Büchner-Weg	ohne Stichweg zum Hirtenweg	3	C
Georgstraße		2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		2	B
Glockengasse		3	C
Goethestraße		5	B
Goltermannstraße		2	C
Gotenstraße	einschließlich P+R Anlage	2	A
Grand-Couronne-Allee		2	A
Graseweg	ohne östlichen Stichweg	5	B
Gümmerdamm	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 23, ohne nordwestlicher Stichweg	2	A
Gustav-Adolf-Straße		2	C
Haager Gracht		3	A
Habichtshorst	ohne Wohnwege	3	C
Hafenstraße	K 357 innerhalb OD	2	A
Hägefild		2	C
Hahnenfußweg	ohne Wohnwege	3	B
Hainbuchenweg		5	B
Hannoversche Straße	von Obentrautstraße bis Gemarkungsschild	1	A
Hannoversche Straße	von Bremer Straße bis Obentrautstraße einschließlich Alter Krug und Obentrautdenkmal	4	A
Hans-Böckler-Straße	bis einschl. Grundstück Haus Nr.19; ohne Wohnwege	3	C
Harenberger Meile	K 251 innerhalb OD	2	A
Harmskamp	bis einschließlich Grundstück Haus Nr. 2	2	A
Harreweg		3	C
Hartrehre	L 390 von Rohlanddamm bis OD-Grenze	2	A
Hasenkamp		3	C
Hasselfeldstraße	K 250 innerhalb OD	2	A
Hatefeld		3	C
Hebbelweg	ohne nördlichen Stichweg	3	C
Heideweg	ohne Wohnwege	3	C
Heimbergstraße	einschließlich Parkplatz Ecke Marienstraße	3	C
Heimstättenstraße		2	B
Heinrich-Beensen-Straße	einschließlich Parkplätze	2	A
Heinrich-Heine-Straße		3	C
Heinrich-Spät-Straße		2	B
Herderstraße		2	C
Hermannstal	von Vor den Specken bis einschließlich Wendeplatz	2	A
Hesekamp		3	C
Hindenburgstraße		2	B
Hinter den Gärten	ohne Stichweg zum Hopfenbruch	3	B
Hinter den Gärten	Verbindungsweg zum Hopfenbruch	3	./.
Hirtenweg		5	A
Hof Flor		3	C
Höfstraße	ohne Verbindungsweg zur Harenberger Meile, der Wohnwege zu Grundstück Haus Nr. 29 und Stichweg Flurstück 47/15	3	B
Hohe Straße		2	C
Hölderlinstraße		2	A
Holteweg		2	C
Holunderweg		3	C
Honiggrasweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Hopfenbruch	ohne Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 38	2	A

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Horst-Niebuhr-Ring	ohne Wegeverbindungen	3	C
Humboldtstraße	ohne Verbindungsweg Königsberger/ Hannoversche Str.	2	A
Ihmeweg		3	C
Ilmenauweg		3	C
Im Bauverein		2	A
Im Beekefeld	ohne Verbindungsweg zur De-Haen-Straße	3	C
Im Brande		2	B
Im Bruchfeld		3	C
Im Brünfeld	ohne Verbindungs- und Wohnwege, bis einschl. Grundstück Haus Nr. 12 und 15	2	C
Im Busche		2	B
Im Distelwinkel		3	C
Im Dorffelde		3	C
Im Dornfeld	ausschl. der beiden südl. Wohnwege zwischen den Häusern Nr. 16/18 und 24/26	3	C
Im Grauland	bis Einmündung Hohe Straße	2	C
Im Helland		3	C
Im Kanaleck	einschl. südlichen Stichweg	2	B
Im Kleinen Felde	ohne nördlichen Wohnwege	3	C
Im Kohlenbrinke	ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Straße	3	C
Im Kreuzbusch	ohne Verbindungsweg zur Krumpfen Masch	3	C
Im Lerchenfeld	ohne Stichwege zu Grundstücken Haus Nr. 2/4, 8/10, 16/18/20	3	C
Im Osterfeld		2	C
Im Saalfeld		3	C
Im Sande	ohne Teilstück Kastanienplatz	5	A
Im Tale	außer westlichen Stichweg zu den Häusern Nr. 15 bis 29	3	A
Im Weidefeld		3	C
Im Winkel	ohne Verbindungsweg zur Schulstraße	3	C
Immengarten		2	B
Immenkamp	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 20	3	B
In der Masch	von Klöcknerstraße bis Lakefeldplatz	2	A
In der Masch	von Lakefeldplatz bis Im Risedahle	2	C
In der Ohe		2	A
Industriestraße		2	A
Irisweg	ohne Wohnwege	3	C
Ithweg		3	C
Johann-Egestorff-Straße		3	C
Kamillenweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Kammstraße		3	A
Kanalstraße	K 252 innerhalb OD	2	A
Kantor-Feldmann-Straße		3	C
Kantstraße		5	A
Kapellenbrink		2	C
Kastanienweg	ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Straße	3	C
Kiefernweg		2	C
Kirchbuschweg	innerhalb OD	2	A
Kirchstraße		5	A
Kirchwehrener Ring	ohne Stichweg zu Grundstück Haus Nr. 2	2	B
Kirschenkamp		3	B
Klatschmohnweg		3	C
Kleeweg	ohne Wohnweg	3	C
Klöcknerstraße	L 395 innerhalb OD	1	A
Klosterfeldstraße		2	C
Kolbestraße		2	C
Kollrothstraße	ohne Wohnwege	3	C
Königsberger Straße		2	B
Koppelweg	bis einschl. Grundstück Haus Nr. 21	2	A
Kornblumenweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Krokusweg		3	C
Krumme Masch	K 356 von Gemarkungsgrenze bis zur Calenberger Straße	1	A
Krumme Masch	von Calenberger Straße bis einschl. Wendeplatz	2	B
Kurt-Schumacher-Straße		2	C
Kurze Wanne		3	C
Kurze Wende		3	C
Kurzer Kamp		2	C
Küsterstraße		2	A
Lakefeldplatz		2	C

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Lakefeldstraße		2	C
Lamphof	ohne Stichweg zu Grundstück Haus Nr. 13 und 15	3	C
Landschaftsstraße	B 441 von Luther Straße bis Bahnhof	2	A
Lange Straße		2	B
Lange-Feld-Straße	von Gemarkungsschild Letter bis Ebertstraße und von Kirchstraße bis Löhrkreuzung	1	A
Lange-Feld-Straße	von Ebertstraße bis Kirchstraße einschl. Kastanienplatz	4	A
Lärchenweg	ohne Stichweg zur Nordstraße	3	C
Leineblick		2	A
Leinestraße	bis einschließlich Grundstück Haus Nr. 2a	3	C
Lerchenkamp		2	B
Lessingplatz P+R Anlage		3	A
Libellenweg		3	B
Liebermannstraße		2	C
Liebigstraße		3	C
Lilienweg		2	B
Lindenstraße		2	C
Linnenfeld		2	C
Lise-Meitner-Straße		2	C
Lohholz		3	C
Lohnder Straße	von Im Grauland bis Theodor-Heuss-Straße	5	A
Lohnder Straße	von Theodor-Heuss-Straße bis Am Silberberg	5	B
Lönsstraße		2	B
Ludwig-Jahn-Straße	einschließlich Parkplatz gegenüber Weideweg	2	A
Ludwig-Uhland-Weg		3	C
Luther Straße	von Altes Dorf bis OD-Grenze	2	A
Magdeburger Straße		2	B
Malvenweg		3	C
Margaritenweg		2	A
Marie-Curie-Straße		3	C
Marienstraße		3	C
Marienwerderallee		2	C
Marschweg		3	C
Martenkamp		3	C
Martinskirchstraße		2	C
Martin-von-Holle-Weg	ohne nördliche Wohnwege	3	C
Masurenweg		3	A
Max-Planck-Straße	von B 441 bis Ende Grundstück Tennisplätze	./.	B
Max-Planck-Straße	ab Grundstück Tennisplätze bis Einmündung Albert-Einstein-Straße	2	B
Max-Planck-Straße	von Einmündung Albert-Einstein-Straße bis Bergwiesen	2	A
Mechthildstraße		2	B
Meisenweg	ohne Verbindungsweg zum Drosselweg	3	C
Melissenweg		3	C
Mittelweg	ohne Stichweg	3	C
Möllerkamp		5	A
Moosweg		3	C
Mosenweg		2	A
Mozartstraße	ohne Verbindungsweg zur Hannoverschen Straße	2	C
Mühlenstraße		2	A
Nachtigallweg		./.	C
Neisseweg		3	C
Neue Straße	von Kirchwehrener Ring bis Volkersweg einschl. Stichweg zu Grundstück Haus Nr. 31	2	C
Neue Straße	von Grundstück Haus Nr. 15 bis einschl. Haus Nr. 7	2	B
Neue Straße	von K 252 bis Osterende	2	A
Neue Wiesen		3	B
Nico-Flatau-Platz	einschließlich nördlicher Parkplatz	2	A
Niedersachsenstraße		3	B
Nordstraße		5	A
Normandierung		3	C
Nußbaumweg		3	C
Obentrautstraße		2	B
Osnabrücker Landstraße	K 356 innerhalb OD	2	A
Osterende	bis Ende Grundstück Haus Nr. 2	2	A
Pappelweg		3	C
Pestalozzistraße		3	C

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Petersenstraße		2	B
Porschestraße		5	A
Rädergarten		3	C
Raiffeisenstraße	bis Ende Grundstück Haus Nr. 5	3	C
Rebhuhnswinkel		3	C
Rehwinkel		2	B
Reuterwiesen	bis Ende Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 27	2	B
Richard-Hoppe-Weg	bis Ende Zufahrt zur Kita	./.	A
Rieheweg		3	A
Riesengebirgsweg		3	C
Ringelblumenweg		3	C
Ringelnatzweg		3	C
Rispenweg		3	C
Rohlanddamm	L 390 von Hartrehre bis OD-Grenze	2	A
Röntgenstraße		2	B
Rosenweg		2	A
Rostocker Straße		2	A
Rotdornweg		2	C
Rote Reihe	bis zur B 441	2	A
Rotkehlchenweg		./.	C
Rudolf-Breitscheid-Straße		2	C
Sachsenstraße	ohne Stichwege	5	B
Samlandweg	ohne Wohnwege	3	C
Sandrehre		2	A
Sandrehre	Stichweg zu den Grundstücken Haus Nr. 3-13	2	C
Schäferweg		2	C
Schilfrohrpfad		3	C
Schillerstraße		5	A
Schlehenkamp	ohne Wohnwege	3	B
Schmiedestraße		2	A
Schneiderwinkel		2	C
Schomburgsweg		2	C
Schulstraße		5	B
Schusterbrink	bis zur Hälfte des Grundstücks Haus Nr. 9	2	A
Schwarzer Weg	bis einschl. Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 2	2	C
Schwertlilienweg		3	C
Seegraspfad		3	C
Seelzer Straße	K 230 innerhalb OD	2	A
Seerosenweg		3	C
Siedlung	ohne Verbindungsweg zu Im Brande	3	C
Sohnreyweg		3	C
Sollingstraße		2	A
Sperberweg		3	C
Sperlingweg		./.	C
Spreinswinkel		3	C
Stadtweg	bis Haus Nr. 6 und vor den Grundstücken Nr. 32, 33, 34	2	A
Steinkamp	bis zur Hälfte des Grundstücks Haus Nr. 14	3	A
Stemmer Straße	innerhalb OD	2	A
Stettiner Straße		2	B
Stöckener Straße	L 395 innerhalb OD	1	A
Südstraße		5	B
Tannengrund		3	C
Tewenberg		3	A
Theodor-Heuss-Straße		2	A
Theodor-Storm-Weg		3	C
Thomastraße		2	B
Thüringer Straße		3	C
Thymianweg		3	C
Tiergartenstraße		3	C
Trollblumenweg		3	C
Tulpenweg		2	B
Uferstraße		2	A
Uhlenbrauck		3	C
Ulmenstraße		2	A
Unter den Bäumchen		3	C
Unter den Birken	ohne Stichwege	3	C
Unter den Linden		3	B

<b>Straßen</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Winter- dienst- klasse</b>
Volkersweg		2	C
Von-Lenthe-Allee		2	A
Vor den Specken	bis Gemarkungsgrenze Seelze/ Lohnde	2	A
Vorm Walde		2	C
Wacholdergrund		3	C
Wachtelgang		3	C
Wasserfurche	von Düsterstraße bis Im Tale	3	B
Wassersternweg		3	C
Weidenröschenweg	ohne nördliche Fußwegeverbindung nur südliche Seite	3	C
Weideweg		2	C
Weimarer Straße		2	C
Weißdornweg	ohne Wohnwege	3	C
Weißer Brink		2	B
Weißer Weg	von Einmündung Westereschenfeld bis Einmündung Riesengebirgsweg	2	C
Weizenkamp		2	C
Werftstraße		2	A
Westereschenfeld	ohne Wohnwege zum Heideweg	3	C
Westerfeldweg		2	B
Westerwinkel		2	A
Westfalenstraße		5	B
Wiesenweg		2	B
Wieskamp		3	C
Wilhelm-Busch-Straße	ohne Verbindungsweg zur Stöckener Straße	2	B
Wilhelm-Henze-Straße		2	B
Wilhelm-Raabe-Straße		3	B
Wilkeningstraße	ohne nördlichen Verbindungsweg zur Lange-Feld-Straße	2	C
Windelerstraße		2	B
Wunstorfer Straße		1	A
Zaunkönigweg		./.	C
Zum Riepen		2	C
Zum Röselhof		2	A
Zum Wiesengrund		2	B

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

1. **§ 12 Absatz 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr** erhält folgende Fassung:
  - (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2-4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
2. **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

**§ 14  
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung<br>je cbm Schmutzwasser                               | 1,96 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung<br>je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,45 € |
- 
- |  |        |
|--|--------|
| 3. <b>§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal</b> wird wie folgt geändert: |        |
| a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal  |        |
| bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser  | 0,45 € |
| ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm<br>je cbm eingeleitetes Wasser  | 0,23 € |
| ab 4.000 cbm und mehr<br>je cbm eingeleitetes Wasser   | 0,16 € |
| b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal  |        |
| je cbm eingeleitetes Wasser  | 1,96 € |

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelze, den 03.12.2019

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

#### 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte am 27. November 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

##### § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung folgender Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen / Stadt Lehrte Ortsteil Sievershausen hatten oder
  - b) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
  - c) die ehemalige Einwohner/innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
  - d) die mindestens 50 % (die Hälfte) ihres Lebens einen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen hatten oder
  - e) deren Ehegatte oder Verwandte ersten Grades bereits auf diesem Friedhof beigesetzt sind oder ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen haben sowie
  - f) Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetz.

##### In § 7 (Anmeldung einer Bestattung) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

- (5) Trauerfeiern oder Bestattungen sind in der Regel von Montag bis Freitag möglich.

##### Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
  - d) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 15),
  - e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen (§ 16),
  - f) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 17),
  - g) Rasenwahlgrabstätten für Särge (§ 18),
  - h) Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten (§ 18a).

##### Der § 11 (Allgemeines) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 15 (Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 15 (Rasenreihengrabstätten für Urnen) geändert.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 16 (Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 16 (Rasenwahlgrabstätten für Urnen) geändert.

Der bisherige § 16 (Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung – Rasengräber) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Rasenwahlgrabstätten für Urnen darf nur eine Asche bestattet werden.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 17 (Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 17 (Rasenreihengrabstätten für Särge) geändert.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 18 (Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 18 (Rasenwahlgrabstätten für Särge) geändert.

Der § 29 (Benutzung der St. Martin Kirche) Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 27.11.2019

Der Kirchenvorstand:

R. Kühn  
Vorsitzender

L.S.

C. Stünkel  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 03.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

L.S.

Bergmann  
Bevollmächtigte des KKV

## 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen hat der Kirchenvorstand am 27. November 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              |          |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle:                      | 750,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |          |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle:                      | 500,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                  | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 30,00 €  |

##### 3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre   |          |
| - je 4-stelliger Grabstätte - :                                   | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je 4-stelliger Grabstätte -: | 23,00 €  |

##### 4. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
|-------------------------------------|----------|

##### 5. Rasenwahlgrabstätten für Urnen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -:                    | 1.110,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte -: | 37,00 €    |

##### 6. Rasenreihengrabstätten für Särge:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.350,00 € |
|-------------------------------------|------------|

##### 7. Rasenwahlgrabstätten für Särge:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                   | 1.500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 50,00 €    |

##### 8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.110,00 € |
|------------------------------------|------------|

##### 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- |   |  |
|---|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)  |  |
| b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und |  |
| c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.                            |  |

Zusätzlich werden dem Gebührenschuldner die tatsächlichen Kosten der Grabplatte (einschließlich verlegen), entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, berechnet. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:   | 180,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:  | 420,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:   | 110,00 € |
| 3. für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) - je Arbeitsstunde -: | 41,50 €  |

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag oder in den Feierabend, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

#### III. Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung                              | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals:  | 20,00 € |
| 3. Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: | 1,00 €  |

#### IV. Sonstige Gebühren:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte:  |          |
| a) Einebnung (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstelle -:                           | 135,00 € |
| b) Umwandlungspauschale - je Grabstätte -:  | 10,00 €  |
| c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr - je Grabstelle -:   | 23,00 €  |
| 2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:   |          |
| a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstätte -: | 60,00 €  |
| b) Umwandlungspauschale - je Grabstätte -:  | 10,00 €  |
| c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr - je Grabstätte-:  | 15,00 €  |

#### V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der St. Martin Kirche je Trauerfeier: | 300,00 € |
|---|----------|



Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---